



Merkblatt Nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen



Quelle: AfW/stock.adobe.com



Nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen

Nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen benötigen eine Baubewilligung sowie eine Ausnahmegewilligung gemäss Artikel 24 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) ^[1].

Im Kanton Basel-Landschaft wird die Baubewilligung vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Amt für Wald beider Basel (AfW) erteilt. Im Kanton Basel-Stadt nimmt das AfW gegenüber der Leitbehörde zur Erstellung der Baute oder Anlage Stellung. Die Stellungnahme des AfW ist im Baubewilligungsverfahren verbindlich.

Als nicht-forstl. Kleinbauten und Kleinanlagen zählen:

Kleinantennenanlagen, Jagdkanzeln (BL), geschlossene Hochsitze (BS), Unterstände und Rastplätze, Sportparcours und erdverlegte Leitungen. Generell dürfen Kleinbauten und -anlagen das Bestandesgefüge des Waldes nicht wesentlich beeinträchtigen ^{[2][3]}.

Bewilligungspflicht

Es sind zwei Bewilligungen nötig, die Baubewilligung und die Ausnahmegewilligung Art. 24 RPG wobei diese im gleichen Verfahren erteilt oder eben verweigert werden ^[4].

Gesuch

Das Baugesuch ist in BL der Gemeinde einzureichen, in BS der Leitbehörde (meist Bauinspektorat). Diese informiert das AfW. Das AfW nimmt die fachliche Abklärung vor, welches Verfahren beim Baugesuch angewendet werden muss. Das AfW muss der Ausnahmegewilligung zustimmen.

Einverständnis der Waldeigentümerschaft

Selbstverständlich muss für die Bewilligung das Einverständnis der Waldeigentümerschaft vorliegen.

Bewilligungsentscheid

Der Gemeinderat (BL)/Die Leitbehörde (BS) ist zuständig für die Bewilligungen ^{[5][6]}. Der Entscheid wird vom Gemeinderat (BL) / der Leitbehörde (BS) eröffnet.

Eingriffe in die Bestockung

Allfällig erforderliche Eingriffe in die Waldbestockung (z.B. Entfernung von Bäumen / Sträuchern) haben im Grundsatz ausserhalb der sensiblen Hauptbrut- und Setzzeit des Wildes ^[7] (01. April – 31. Juli) zu erfolgen. Sie dürfen grundsätzlich erst nach Vorliegen der Bewilligung und der Anzeichnung durch den Forstdienst ausgeführt werden.

Für eventuelle Fragen oder zur fachlichen Beratung stehen Ihnen die zuständigen Kreisforstingenieur/innen gerne zur Verfügung.

Version 2023_01

Gesetze Verordnungen	CH	BL	BS
Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.07. 1979, Stand 01.01.2019 (700; RPG)	Art. 24 ^[1]		
Waldverordnungen Verordnung über den Wald vom 30.11.1992, Stand 1.7.2021 (921.01; WaV) Kantonale Waldverordnung BL vom 22.12.1998, Stand 1.1.2018 (570.11; kWaV) Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt vom 18.12.2001, Stand 11.12.2021 (911.610; WaV BS)		§ 15 1 ^[4] § 15 2 ^[2] § 15 2bis ^[2] § 15 3 ^[5]	§ 12 ^[6] § 13 ^[3]
Jagdgesetze Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20.7.1986, Stand 1.1.2022 (922.0; JSG)	Art. 7 ^[7]		